

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Johann Heubi, Landwirt in Treiten (Bern).

(Vom 18. Mai 1909.)

Tit.

Am 16. September 1908 arbeitete Johann Heubi auf dem Felde zwischen Treiten und Brüttelen, als ein Hase, der durch einen Schuss des Jägers Peter Berner in Müntschemier aufscheucht und von dessen Hund verfolgt war, sich gegen ihn flüchtete. Er nahm den Hasen dem Hunde ab, schlug ihn tot und verabfolgte ihn dem nachkommenden Jäger. Wegen dieses Vorfalles, der sich in geschlossener Jagdzeit ereignete, wurden Berner und Heubi wegen Jagdfrevels verzeigt und vom kompetenten Richter mit je Fr. 40 Busse und Tragung der Kosten bestraft, gemäss Art. 21, Ziffer 5, lit. a, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904.

Heubi hat sich diesem Entscheide vorbehaltlos unterzogen. Nunmehr ersucht er um Erlass von Busse und Kosten durch Begnadigung, indem er vorbringt, er habe sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes einer Widerhandlung gegen dasselbe schuldig gemacht, aber doch nicht eigentlich gejaht und die Bezahlung falle ihm schwer, da er aus dem

Verdienste als Landarbeiter eine Familie, bestehend aus Frau und vier unmündigen Kindern zu ernähren habe. Der Gemeinderat Treiten bestätigt diese Angaben hinsichtlich des Bestandes der Familie Heubi.

Die Begnadigungsinstanz ist nicht in der Lage, zu untersuchen, ob der Richter die dem Petenten zur Last fallenden Handlungen in der Unterstellung unter das Strafgesetz richtig gewürdigt habe. Bei der Annahme aber, dass Übertretung des Jagdgesetzes vorliege, stellt sich die Busse von Fr. 40 dar als das Mindestmass der gesetzlichen Androhung, das zu reduzieren keine genügenden Gründe vorliegen.

Wir stellen daher den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Johann Heubi abzuweisen.

Bern, den 18. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Johann Heubi,
Landwirt in Treiten (Bern). (Vom 18. Mai 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1909
Date	
Data	
Seite	633-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 339

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.